

Öffentliche Bekanntmachung am 28. Juni 2002 im Amtsblatt mit dem Titel „Gemeinsames Amtsblatt der Städte Lunzenau und Penig und der Gemeinde Langensteinbach“ – Nr. 06 / 2002

**Satzung der Stadt Penig
über die Erhaltung baulicher Anlagen und
der Eigenart von Gebieten nach § 172 BauGB
vom 05.06.2002
(Erhaltungssatzung „Historisches Stadtzentrum“)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils gültigen Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung wurde durch den Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 04.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Historisches Stadtzentrum“, das in dem als Anlage beigefügten Lageplan des Vermessungsbüros Oertelt, Chemnitz, im Maßstab 1:1000 vom 24.05.2002 umrandet ist.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit , Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die in den § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 EUR (fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig EUR und 59 Cent) belegt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) nach § 172 BauGB vom 16.12.1993,

die Satzung über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) nach § 172 BauGB vom 21.04.1994 und

die Satzung über die 2. Änderung zur Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) nach § 172 BauGB vom 17.11.1994 außer Kraft.

Penig, den 05.06.2002

Ausgefertigt: Stadt Penig

Der Bürgermeister

- DS -

